

Einrichtung von frei zugänglichen öffentlichen W-LAN Hotspots in kirchlichen Einrichtungen (im Besonderen in den Pfarr- und Jugendheimen) in der Diözese Augsburg

Mit dem Inkrafttreten des "Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG)" Mitte Oktober 2017 hat der staatliche Gesetzgeber die Haftung von Diensteanbietern für Schadensersatzansprüche (sog. „Störerhaftung“) beim Betrieb von W-LAN Hotspots weitgehend ausgeschlossen. Seitdem bieten vermehrt private wie auch öffentliche Betreiber W-LAN Hotspots an öffentlichen Plätzen, im Personennahverkehr, in Geschäften, Restaurants, Hotels etc., häufig kostenfrei und ohne Nutzer-Authentifizierung, an. Zunehmend werden auch kirchliche Einrichtungen als W-LAN-Hotspot-Betreiber angefragt, im Besonderen zum Betrieb in Pfarr- und Jugendheimen.

Auch wenn mit dem weitgehenden Wegfall der sog. „Störerhaftung“ bei einem Betrieb von W-LAN Hotspots gewisse Haftungsminderungen für Diensteanbieter eingetreten sind, bestehen aus kirchlicher Sicht gleichwohl Bedenken, wenn kirchliche Einrichtungen in der Diözese Augsburg als Anbieter von Internet-Diensten im Besonderen in den Pfarr- und Jugendheimen auftreten wollen. Gerade in kirchlichen Einrichtungen ist die Beachtung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Sinne des § 14 SGB VIII sowie des Kinder- und Jugendlischendatenschutzes (§ 8 Abs. 8 KDG) von existenzieller Bedeutung. Der Kinder- und Jugendlischendatenschutz gebietet, dass Daten von Kindern und Jugendlichen, denen von einer kirchlichen Stelle elektronisch eine Dienstleistung (z.B. Zugang zum Internet) unterbreitet wird, grundsätzlich erst ab einem Alter von 16 Jahren verarbeitet werden dürfen. Bei Betrieb offener W-LAN Hotspots (ohne wirksame Nutzer-Authentifizierung und ohne Content-Filter) ist eine Kontrolle des Alters der Nutzer wie auch des Nutzerverhaltens im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes nicht gewährleistet.

Erfahrungen aus dem öffentlichen Bereich haben außerdem gezeigt, dass sich an Orten mit W-LAN Hotspots ggf. neue soziale Brennpunkte entwickeln können. Zu berücksichtigen ist damit die Öffentlichkeitswirksamkeit bei einer ggf. missbräuchlichen Nutzung (illegales Streaming, Aufruf jugendgefährdenden Seiten etc.) des W-LAN Hotspots an einem kirchlichen Ort.

Anträge an die Diözese Augsburg zur Einrichtung von frei zugänglichen, öffentlichen W-LAN Hotspots sind damit grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.